

Satzung

des Vereins

Förderkreis - Orgel - Mariä Himmelfahrt Bad Neustadt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderkreis - Orgel - Mariä Himmelfahrt**
Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Neustadt a. d. Saale.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Kirchenmusik, durch
 - die Erhaltung, Restaurierung und Pflege der historischen Orgel in der Pfarrkirche *Mariä Himmelfahrt* in Bad Neustadt,
 - die Förderung der Kirchenmusik und des musikalischen Lebens in der Gemeinde,
 - die Unterstützung von Konzerten, Orgelführungen, Bildungs- und Kulturveranstaltungen im Zusammenhang mit der Orgel.
3. Das heutige Instrument geht auf eine Orgel des Würzburger Orgelbauers Balthasar Schlimbach aus dem Jahr 1872 zurück. Trotz mehrfacher Umbauten (1934, 1957, 1967) blieb ein erheblicher Teil des wertvollen historischen Pfeifenmaterials erhalten – ein seltener Glücksfall und ein bedeutendes Zeugnis fränkischer Orgelbaukunst.
Der Verein setzt sich daher dafür ein, diesen musikalischen und kulturellen Schatz zu bewahren und den ursprünglichen Klangcharakter der Schlimbach-Orgel wieder erfahrbar zu machen.

4. Zur Erfüllung seiner Zwecke kann der Verein insbesondere
 - Spenden und Zuschüsse einwerben,
 - Patenschaften und Benefizveranstaltungen organisieren sowie
 - durch Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsprojekte das Bewusstsein für die kulturelle Bedeutung der Orgel fördern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - Der Austritt erfolgt schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit vier Wochen Frist.
 - Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet.
4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - den Haushaltsplan und den Jahresbericht,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem / der 1. Vorsitzenden,
- dem / der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in),
- dem / der Kassenwart/in,
- dem / der Schriftführer/in,
- bis zu zwei Beisitzer/innen.

Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an:

der Pfarrer der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Bad Neustadt und

der Kantor / der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Bad Neustadt.

Die geborenen Mitglieder des Vorstandes können die Funktion des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden nicht übernehmen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden einzeln vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Sie prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Bad Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Orgel und die Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat.

§ 12 In Kraft treten der Satzung

Diese Satzung sowie Satzungsänderung treten jeweils mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Andreas Krefft Christoph Ziegler
Hans-Joachim Dr. J. J. J. J.
Amr. J. J. J. J. J. J. J. J. J. J.
J. J. J. J. J. J. J. J. J. J. J. J.
H. Blümm J. J. J. J. J. J.
Matthias Baum J. J. J. J. J. J.
P. J. J. J. J. J. J. J. J. J. J. J. J.

Mit Gründungsversammlung vom 18.11.2025 beschlossen.